

§ 20

Ladungen zur Hauptversammlung können in der vom Verein herausgegebenen Zeitschrift erfolgen und sind verbindlich, wenn sie mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin an den Empfänger abgesandt wurden.

ANSCHNITT IV

§ 21

Allgemeine Bestimmungen

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen und vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle, jedoch den Inhalt der Satzung nicht berührende Abänderungen einstimmig auch schriftlich zu beschließen, soweit amtliche oder gerichtliche Stellen, insbesondere das Finanzamt oder das Registerrecht, es verlangen.

§ 23

Auflösung des Vereins

1. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften der §§ 47 bis 53 BGB.

2. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit ähnlichem Satzungszweck zu übergeben.

Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vor Übergabe des Vermögens ist einzuholen.

Wochen; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des gewählten Sitzungsleiters, den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, in denen die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Jedem Verwaltungsratsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Beschlüsse können auf Anordnung des Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren - auch per Telefax oder fernmündlich - gefasst werden. Solche Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu dokumentieren.

§ 17

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen, abuberufen, der Kooptation eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes zuzustimmen sowie den Beirat und den Ältestenrat zu berufen,
2. den Vorstand bei seinen Aufgaben zu beraten, insbesondere in grundsätzlichen Fragen,
3. den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über seine Entlastung zu entscheiden,
4. Haushaltspläne des Vereins zu prüfen und zu genehmigen,
5. einen Rechnungsprüfer, höchstens zwei für die Dauer der Wahlperiode zu bestellen,
6. den Mitgliedsbeitrag festzusetzen.

§ 18

Die Hauptversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
Es kann sich durch eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch dürfen 5 Bevollmächtigungen nicht überschritten werden.
2. Jeder Landesverband hat zusätzlich 10 Stimmen. Dieses Zusatzstimmrecht wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter ausgeübt.
3. Die Hauptversammlung tritt in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen. Sie wird mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter einberufen.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat oder ein Zehntel der Mitglieder des Vereins es verlangen.
5. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden des Vorstandes beauftragtes Vorstandsmitglied.

§ 19

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen:

1. Entgegennahmen von Jahresberichten.
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung. Die Hauptversammlung kann weitere Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit beschliessen.
3. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates.
4. Satzungsänderungen, Beschlüsse über Satzungsänderungen mit Änderung des Zwecks, des Namens, über die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einer Organisation gleicher Zielsetzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14

Einberufung des Vorstandes, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des gewählten Sitzungsleiters den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, in denen die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

Beschlüsse können auf Anordnung des Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren - auch per Telefax - oder fermündlich gefasst werden. Solche Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu dokumentieren.

3. Der Verwaltungsrat ist über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

§ 15

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 18 Mitgliedern. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung 18 Verwaltungsratsmitglieder und 6 Ersatzmitglieder zur Wahl vor, von denen mindestens 5, höchstens 8 Vorstandsmitglieder von Landesverbänden sein müssen.

Vor der Benennung hat der Vorstand die Vorstände aller Landesverbände zu hören. Zulässig sind auch Wahlvorschläge, die die Unterschriften von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern tragen, die spätestens 4 Wochen vor dem Zusammentreten der Hauptversammlung dem Vorstand zugegangen sind. Gewählt sind die 18 Vorgeschlagenen, die bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erzielen. Die in der Stimmenzahl folgenden weiteren 6 Vorgeschlagenen sind Ersatzmitglieder. Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis die Hauptversammlung die Nachfolger gewählt hat. Wiederwahl ist zulässig.
3. Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf dem Vorstand angehören.
4. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat wählt einen ständigen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist in einer Verwaltungsratsitzung keine dieser Personen anwesend, so übernimmt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz.
5. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat beratende Stimme im Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstandes hat beratende Stimme im Verwaltungsrat.
6. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das jeweilige Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl für die restliche Dauer der Amtszeit.

§ 16

Einberufung des Verwaltungsrates, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr an einem Ort der Bundesrepublik Deutschland zusammen.
2. Der Verwaltungsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen. Er muss ferner einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder es beantragen.
3. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von-4

- a) dass die Dezentralisierung mit den Interessen des Vereins vereinbar sind;
- b) dass die vorliegende Satzung inhaltlich in der Satzung aufgeht, die der Landesverband sich geben will;
- c) dass die Beitragsverwaltung des Landesverbandes durch den Verein geführt wird entsprechend der Finanzordnung des Vereins;
- d) dass der Landesverband die Satzung und Richtlinien beachtet, die der Vorstand des Vereins für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gibt.

3. Der Bundesvorstand kann Aufgaben, die nach dieser Satzung ihm obliegen, dem Vorstand eines Landesverbandes oder eines Arbeitskreises übertragen.

ABSCHNITT III

Leitung des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat,
3. die Hauptversammlung.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederbestellung erfolgt ist. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Verwaltungsrat an ihrer Stelle und für die Dauer der restlichen Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder neue Vorstandsmitglieder bestellen.
2. Der Vorstand besteht aus sieben vom Verwaltungsrat zu bestellenden Mitgliedern. Der Verwaltungsrat ernennt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden (Präsidenten) und zwei Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
3. Der Vorstand kann weitere Personen, die hauptamtlich in der Führung der Geschäfte und in der Verwaltung des Vereins tätig werden sollen, als Mitglieder in den Vorstand kooptieren (geschäftsführende Vorstandsmitglieder), die Kooptation der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die dienstvertraglichen Vereinbarungen mit den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern trifft der gem. Ziff. 1 und 2 bestellte Vorstand.

§ 12

Gesetzliche Vertreter

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen, die die Bezeichnung Geschäftsführer führen.

§ 13

Geschäftskreis des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat alle dem Zweck des Vereins dienenden Maßnahmen durchzuführen. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, das Vereinsvermögen zu verwalten und die Mittel zu verwenden, Richtlinien für die Tätigkeit der Gliederungen des Vereins zu schaffen und den Zusammenhalt mit den anderen Organen des Vereins und den Mitgliedern zu sichern. Der Vorstand kann Freundes- oder Arbeitskreise im Ausland bilden.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Geschäftsverteilung regeln und einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Ressorts zuweisen kann.
3. Vorstandsmitglieder, denen bestimmte Ressorts zugewiesen sind, haben in eiligen Fällen dem Vorsitzenden, sonst in Vorstandssitzungen, über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu berichten. Der Vorstand kann jederzeit Entscheidungen, die ein Ressort betreffen und Entscheidungen von übergreifender Bedeutung an sich ziehen.

ABSCHNITT II

Mitgliedschaft, Gliederung des Vereins

§ 5

Gliederung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Beschluss kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen offen, die sich den Zielen des Vereins verbunden wissen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, die der Bundesgeschäftsstelle bis zum 1. Oktober schriftlich zugegangen sein muss. Sie endet ferner durch Ausschluss, wenn ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder sich in sonstiger Weise der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.

§ 6

Beiträge und Spenden

1. Der Mindestbeitrag für die ordentlichen Mitglieder wird vom Verwaltungsrat (§ 17.6.) festgesetzt. Er wird als Jahresbeitrag erhoben, der bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten ist.
2. Spenden nimmt der Verein auch von Nichtmitgliedern entgegen. Der Spender kann die Verwendung seiner Spende für besondere Aufgaben des Vereins oder bestimmte Einrichtungen im Ausland bestimmen.

§ 7

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann von der Hauptversammlung ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds ohne Beitragspflicht

§ 8

Beirat

Der Verein kann einen Beirat und einen Ältestenrat bilden. In diese werden Persönlichkeiten berufen, die die Ziele des Vereins fördern und Vorstand und Verwaltungsrat beraten. Die Berufung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Beide Gremien wählen einen Vorsitzenden, der beratende Stimme im Verwaltungsrat hat.

§ 9

Landesverbände

1. In den Ländern der Bundesrepublik Deutschland werden Landesverbände errichtet. Sie sind gebietsmäßig an die Länder der Bundesrepublik Deutschland gebunden; Ausnahmen kann der Vorstand des Vereins zulassen. Die Landesverbände haben einen auf die Dauer von vier Jahren von den Mitgliedern gewählten Landesvorstand, der aus drei bis sieben Mitgliedern besteht. Der gewählte Landesvorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins. Dem Vorstand ist jede Anberaumung einer Wahl in einem Landesverband und deren Ergebnis mitzuteilen. Die Landesvorsitzenden berichten über ihre Tätigkeit dem Vorstand mindestens einmal jährlich und sonst bei besonderen Anlässen.

2. Die Landesverbände können mit Zustimmung des Vorstandes im Benehmen mit dem Verwaltungsrat die eigene Rechtspersönlichkeit betreiben.

Voraussetzungen dafür sind:



Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland e.V.

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 6. November
1998

ABSCHNITT I

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen VEREIN FÜR DEUTSCHE KULTURBEZIEHUNGEN IM AUSLAND e.V. (VDA), gegr. 1881 als ALLGEMEINER DEUTSCHER SCHULVEREIN.

§ 2

Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist als Verein beim Registergericht eingetragen.

§ 3

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein tritt für die Förderung und Erhaltung des Deutschtums im Ausland, ungehinderten Gebrauch und Pflege der Muttersprache, die Verwirklichung der Menschen- und Volksgruppenrechte und den Minderheitenschutz für die Auslandsdeutschen ein.

Er versteht sich als Mittler zwischen den Deutschen in der Welt und will die Bedeutung der Auslandsdeutschen für ihre neuen Heimatländer, für die Völkerverständigung und als Träger der deutschen Kultur verdeutlichen und das Gefühl der Verpflichtung ihnen gegenüber insbesondere durch Vorträge, Dokumentationen und Veranstaltungen fördern.

Er tritt dafür ein, das Bewusstsein für die Einheit der Nation wach zuhalten und den Zusammenhalt des deutschen Volkes zu stärken.

2. Der Vereinszweck soll u. a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden: Förderung der deutschen Sprache als Muttersprache; kulturelle und finanzielle Förderung auslandsdeutscher Einrichtungen; Begegnungsveranstaltungen; Jugendaustausch; Gewährung von Stipendien; Abhaltung von Kongressen, Seminaren und Vorträgen; Publikationen; Förderung wissenschaftlicher Arbeiten; Unterstützung bedürftiger Auslandsdeutscher.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke gem. §§ 52 und 53 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976.

4. Mittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

5. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele, ist überkonfessionell und steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen

Der Verein ist berechtigt, sich im In- und Ausland an wirtschaftlichen Unternehmungen zu beteiligen; Erträge und Einkünfte sind jedoch nur satzungsgemäß zu verwenden.